

Merkblatt:

Regenwasserversickerung

Grundsätzlich ist die Versickerung von Niederschlagswasser, gerade im Hinblick auf die Grundwasserneubildung, zu begrüßen. Das Wasser wird so dem natürlichen Wasserkreislauf zugeführt. Durch die Passage über die verschiedenen Bodenzonen wird das Wasser gereinigt, bis es letztendlich in der ungesättigten Bodenzone ankommt.

Das Niedersächsische Wassergesetz (NWG) sieht daher vor, dass die Einleitung von privaten Dach-, Hof- oder Wegeflächen von Wohngrundstücken über die belebte Bodenzone (von mind. 30 cm) i. d. R. erlaubnisfrei ist. Ausnahmen können u. a. in Trinkwasserschutzgebieten, Trinkwassereinzugsgebieten und Überschwemmungsgebieten bestehen.

- Wichtig bei der Versickerung ist jedoch immer, dass das Niederschlagswasser unbelastet, somit frei von Schadstoffen ist. Von bestimmten Flächen können jedoch mit dem Niederschlag auch Schadstoffe abgespült werden, die so ins Grundwasser gelangen können. Da der Schutz des Grundwassers höher wiegt als das Auffüllen der Grundwasserreserven, ist die Versickerung des Niederschlagswassers in den Untergrund nicht immer ohne vorgeschaltete Reinigung möglich.

Flächen mit einem erhöhten Schadstoffpotenzial sind beispielsweise:

- Befahrene Hofflächen auf Wohngrundstücken
- Industrie- und Gewerbeflächen (Hofflächen, Straßen und Wege)
- Hauptverkehrsstraßen
- Metalldachflächen ohne Beschichtung (z. B. Kupfer-, Zink- oder Bleidächer)
- Häufig frequentierte Parkplätze oder Kraftfahrzeugabstellflächen

Damit das Niederschlagswasser versickern kann, sind generell die Belange des Boden- und Grundwasserschutzes zu berücksichtigen. Der Boden, in dem das Niederschlagswasser versickern soll, muss daher ausreichend wasserdurchlässig wie auch aufnahmefähig sein. Nicht alle Bodenarten sind gleichermaßen für die Versickerung geeignet. Im Goslarer Stadtgebiet kann, aufgrund der Geologie, die Versickerungsfähigkeit kleinräumig schon stark variieren. Daher ist ein Versickerungsversuch durchzuführen und die Ergebnisse der Unteren Wasserbehörde der Stadt Goslar vorzulegen. Weiterhin muss der Standort in Lage und Größe für eine Versickerungsanlage geeignet sein. Der Aufwand das Regenwasser an den Standort der Versickerungsanlagen ein zu leiten muss vertretbar sein. Zudem dürfen sich auf dem Grundstück keine schädlichen Bodenveränderungen etc. befinden. Weitere Informationen zum Bodenplanungsgebiet des Landkreises Goslar erhalten Sie auf den Internetseiten unter Bodenschutz/Altlasten ([Landkreis Goslar](#)).

Gewerbe- und Industrieflächen

Die Einleitung von Niederschlagswasser von Betriebsflächenbedarf grundsätzlich einer wasserrechtlichen Erlaubnis. Eine ggf. vorgeschaltete notwendige Niederschlagswasservorbehandlung muss dem Stand der Technik entsprechen.

Erforderliche Unterlagen für die wasserbehördliche Erlaubnis zur Einleitung von Niederschlagswasser in das Grundwasser:

- Ausgefüllter Antrag zur „Erteilung einer wasserbehördlichen Erlaubnis“
- Auszug aus dem Liegenschaftskataster (Flurstücknachweis mit Eigentümerangaben)
- Übersichtslageplan (M 1:10.000)
- Lageplan (M 1:500)
- Detailpläne der Versickerungsanlage incl. Leitungsverläufe (Grundriss und Schnitt, M 1:50 oder 1:100)
- Größenangaben der zu entwässernden Flächen
- Erläuterungsbericht über Art, Umfang und Zweck des geplanten Vorhabens.
- Hydraulische Auslegung mit nachvollziehbarer Berechnung der Entwässerungsanlagen unter Angabe der verwendeten Arbeitsblätter der Abwassertechnischen Vereinigung e.V. (DWA) sowie sonstiger Technischer Richtlinien nach DWA Arbeitsblatt A-138
- Versickerungsnachweis gemäß DWA-Arbeitsblatt A 138 mit Einstufung der Durchlässigkeit in Abhängigkeit von der vorhandenen Bodenart oder Bodengutachten mit Aussage über die Bodendurchlässigkeit (kf-Wert) und die Grundwasserverhältnisse.
- Mittlerer höchster Grundwasserflurabstand.
- Höchste mögliche Einleitmenge (Versickerungsrate) in l/s und m³/a

Für die fachliche Planung und Beurteilung einer neu zu errichtenden Entwässerungsanlage ist das Merkblatt DWA-M 153 „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser“, zu beachten. Die Bemessung der Versickerungsanlagen hat gemäß der jeweils geltenden Ausgabe des Arbeitsblattes A 138 des DWA zu erfolgen (Das Arbeitsblatt DWA A 138 ist als „allgemein anerkannte Regel der Technik“ anzusehen).

Hinweise

Die wasserwirtschaftliche Prüfung erfolgt i. d. R. im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens durch die Stadt Goslar. Die Regelungen im jeweiligen Bebauungsplan sind zu beachten. Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 4 der Abwassersatzung der Stadt Goslar ein Anschluss- und Benutzerzwang für Schmutz- und Niederschlagswasser an die öffentlichen Abwasseranlagen besteht. Eine Befreiung hiervon muss unter der Angabe von Gründen schriftlich bei der Stadt eingereicht werden.

**Bei Fragen können Sie sich gern auch per E-Mail an die Untere Wasserbehörde der Stadt Goslar wenden. Sie erreichen uns unter folgender E-Mailadresse:
uwb@goslar.de.**

Wir setzen uns schnellstmöglich mit Ihnen in Verbindung.

Rechtsgrundlagen

- Wasserhaushaltsgesetz (WHG) , insbesondere §§ 8, 57
- Niedersächsisches Wassergesetz (NWG), insbesondere § 86

Bemerkung: Dieses Merkblatt wurde nach bestem Wissen auf Basis der Informationen erstellt, welche im Februar 2022 zur Verfügung standen. Es erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Die Regelungen können Veränderungen unterliegen. Bitte informieren Sie sich regelmäßig über Neuerungen.